

Änderung Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRG), Überprüfung Justizorganisation (2019)

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf
	Gesetz betreffend die Änderung des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRG)
	I.
	Der Erlass RB 170.1 (Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 23. Februar 1981) (Stand 1. Oktober 2014) wird wie folgt geändert:
<p>§ 45 Frist und Form</p> <p>¹ Die Rekurschrift ist innert 20 Tagen seit der Eröffnung des angefochtenen Entscheides unter Beilage oder genauer Bezeichnung desselben bei der Rekursinstanz unterzeichnet und im Doppel einzureichen. Der Rekurs muss einen Antrag und eine Begründung enthalten sowie die Beweismittel aufführen. Akten sind nummeriert und mit einem Aktenverzeichnis einzureichen.</p> <p>² Rechtsschriften dürfen nicht unleserlich, ungebührlich, unverständlich, übermässig weitschweifig oder in einer anderen Sprache als der Amtssprache verfasst sein.</p> <p>³ Für Rekurse gegen vorsorgliche Massnahmen sowie in dringlichen Fällen kann die Frist bis auf fünf Tage herabgesetzt werden.</p>	<p>¹ Die Rekurschrift ist innert 20 Tagen seit der Eröffnung des angefochtenen Entscheides unter Beilage oder genauer Bezeichnung desselben bei der Rekursinstanz unterzeichnet und im Doppel <u>oder in der notwendigen Anzahl Exemplare</u> einzureichen. Der Rekurs muss einen Antrag und eine Begründung enthalten sowie die Beweismittel aufführen. Akten sind nummeriert und mit einem Aktenverzeichnis einzureichen.</p>
<p>§ 54 Verwaltungsgericht</p>	

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf
<p>¹ Unter Vorbehalt der Zuständigkeit des Grossen Rates und des Regierungsrates gemäss § 55 können alle Entscheide der für die Handelsregisterführung verantwortlichen Amtsstelle, der Rekursinstanzen, der Enteignungskommission und der Departemente mit Beschwerde beim Verwaltungsgericht angefochten werden, sofern nicht das Bundesrecht die Beschwerde an das Bundesgericht, das Bundesverwaltungsgericht oder eine andere Bundesbehörde zulässt, der Entscheid nicht aufgrund eines Gesetzes endgültig oder die Weiterzugsmöglichkeit ausdrücklich ausgeschlossen ist.</p> <p>² Personalrechtliche Entscheide des Regierungsrates und des Obergerichtes im Sinne von § 42 Absatz 1 können mit Beschwerde beim Verwaltungsgericht angefochten werden. § 42 Absatz 2 ist analog anwendbar.</p>	<p>¹ Unter Vorbehalt der Zuständigkeit des Grossen Rates und des Regierungsrates gemäss § 55 können alle Entscheide der für die Handelsregisterführung verantwortlichen Amtsstelle, der Rekursinstanzen, der Enteignungskommission und der Departemente mit Beschwerde beim Verwaltungsgericht angefochten werden, sofern nicht das Bundesrecht die Beschwerde an das Bundesgericht, das Bundesverwaltungsgericht oder eine andere Bundesbehörde zulässt, der Entscheid nicht aufgrund eines Gesetzes endgültig oder die Weiterzugsmöglichkeit ausdrücklich ausgeschlossen ist.;</p> <p>1. Amtsstelle, die für die Handelsregisterführung verantwortlich ist</p> <p>2. Zwangsmassnahmengericht im Bereich der ausländerrechtlichen Zwangsmassnahmen</p> <p>3. Rekursinstanzen</p> <p>4. Enteignungskommission</p> <p>5. Departemente.</p> <p>^{1bis} Die Beschwerde ist ausgeschlossen, wenn</p> <p>1. das Bundesrecht die Beschwerde an das Bundesgericht, das Bundesverwaltungsgericht oder eine andere Bundesbehörde zulässt</p> <p>2. der Entscheid endgültig ist</p> <p>3. eine Beschwerde an den Regierungsrat gemäss § 55 erhoben werden kann</p> <p>4. der Grosse Rat zuständig ist.</p>
<p>§ 57 Frist und Form</p>	

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf
<p>¹ Die Beschwerdeschrift ist innert 20 Tagen seit der Eröffnung des angefochtenen Entscheides unter Beilage oder genauer Bezeichnung desselben bei der Beschwerdeinstanz unterzeichnet und im Doppel einzureichen. Die Beschwerde muss einen Antrag und eine Begründung enthalten sowie die Beweismittel aufzuführen. Akten sind nummeriert und mit einem Aktenverzeichnis einzureichen.</p> <p>² Rechtsschriften dürfen nicht unleserlich, ungebührlich, unverständlich, übermässig weitschweifig oder in einer anderen Sprache als der Amtssprache verfasst sein.</p> <p>³ Für Beschwerden gegen vorsorgliche Massnahmen sowie in dringlichen Fällen kann die Frist bis auf fünf Tage herabgesetzt werden.</p>	<p>¹ Die Beschwerdeschrift ist innert 20 Tagen seit der Eröffnung des angefochtenen Entscheides unter Beilage oder genauer Bezeichnung desselben bei der Beschwerdeinstanz unterzeichnet und im Doppel <u>oder in der notwendigen Anzahl Exemplare</u> einzureichen. Die Beschwerde muss einen Antrag und eine Begründung enthalten sowie die Beweismittel aufzuführen. Akten sind nummeriert und mit einem Aktenverzeichnis einzureichen.</p>
<p>§ 59 Verfahrensleitung und Instruktion</p> <p>¹ Der Präsident oder ein von ihm als Instruktionsrichter bestimmtes Mitglied des Verwaltungsgerichtes leitet das Vorverfahren und trifft die vorsorglichen Massnahmen.</p> <p>² Der Instruktionsrichter kann Beweise abnehmen, soweit nicht die Beweisabnahme durch das Gericht angezeigt ist.</p> <p>³ Zeugeneinvernahmen und Parteibefragungen haben in der Regel vor dem Gericht zu erfolgen.</p> <p>⁴ ...</p>	<p>¹ Der Präsident oder ein von ihm als Instruktionsrichter bestimmtes <u>Ein</u> Mitglied des Verwaltungsgerichtes leitet das Vorverfahren und trifft die vorsorglichen Massnahmen.</p> <p>³ <i>Aufgehoben.</i></p>
<p>§ 63 Gerichtsferien</p> <p>¹ Die Gerichtsferien dauern vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit dem 15. August und vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar.</p> <p>² Während der Gerichtsferien stehen gesetzlich oder richterlich nach Tagen bestimmte Fristen still.</p>	

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf
<p>³ Gerichtssitzungen und Augenscheine können auch während der Gerichtsferien durchgeführt werden, sofern die zur Teilnahme Berechtigten zustimmen.</p> <p>⁴ Die Gerichtsferien gelten nicht in Verfahren betreffend aufschiebende Wirkung und andere vorsorgliche Massnahmen, in Verfahren betreffend Erteilung oder Verweigerung einer Bewilligung für Bauten oder Anlagen, im Submissions- sowie im Steuerverfahren.</p> <p>⁵ In den Fällen vor Versicherungsgericht gilt Artikel 38 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG)¹⁾.</p>	<p>⁴ Die Gerichtsferien gelten nicht in Verfahren betreffend aufschiebende Wirkung und andere vorsorgliche Massnahmen, in Verfahren betreffend Erteilung oder Verweigerung einer Bewilligung für Bauten oder Anlagen, im Submissions-, <u>im Steuer-</u> sowie im <u>Steuerverfahren</u> <u>Zwangsvollstreckungsverfahren</u>.</p>
<p>§ 64 Klagefälle</p> <p>¹ Das Verwaltungsgericht beurteilt als einzige Instanz:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Streitigkeiten aus öffentlichem Recht mit Ausnahme von solchen über Staatsbeiträge zwischen dem Staat Thurgau und Gemeinden, Gemeindezweckverbänden, öffentlich-rechtlichen Korporationen und selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten sowie zwischen diesen untereinander;1a. Streitigkeiten aus verwaltungsrechtlichen Verträgen;2. Streitigkeiten zwischen Verleihungsbehörde und Konzessionär, zwischen Konzessionären untereinander sowie zwischen Konzessionären und anderen Nutzungsberechtigten;3. Entschädigungsansprüche aus der Änderung oder dem Widerruf einer Verwaltungsverfügung;3a. vermögensrechtliche Ansprüche eines Behördenmitgliedes aus dem Dienstverhältnis gegen Körperschaften des kantonalen öffentlichen Rechtes einschliesslich Schadenersatzforderungen;4. Klagen gemäss § 12 Absatz 1 des Gesetzes über die Verantwortlichkeit sowie vermögensrechtliche Ansprüche gegen öffentliche Versicherungskassen;	<ol style="list-style-type: none">2. Streitigkeiten zwischen Verleihungsbehörde und Konzessionär, zwischen Konzessionären untereinander sowie, zwischen Konzessionären und anderen Nutzungsberechtigten <u>sowie über die Erteilung und Verweigerung von Konzessionen</u>;3a. <i>Aufgehoben.</i>

¹⁾ SR [830.1](#)

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf
5. Streitigkeiten aus öffentlichem Recht zwischen Familienausgleichskassen.	
<p>§ 69a Zuständigkeit</p> <p>¹ Das Verwaltungsgericht beurteilt als einzige kantonale Instanz:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. sämtliche Streitigkeiten gemäss Artikel 57 ATSG¹⁾; 2. Klagen gemäss Artikel 73 des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge²⁾; 3. Streitigkeiten aus Zusatzversicherungen zur sozialen Krankenversicherung nach dem Bundesgesetz über die Krankenversicherung³⁾; 4. Streitigkeiten gemäss der Sozialversicherungsgesetzgebung des Kantons. 5. ... <p>² Das Verwaltungsgericht ist kantonales Schiedsgericht gemäss Artikel 27^{bis} des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung⁴⁾, Artikel 89 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung und Artikel 57 des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung⁵⁾. Es führt eine Liste mit geeigneten Schiedsrichtern zur Vertretung der beteiligten Versicherer und Leistungserbringer.</p> <p>³ In Fällen ohne grundsätzliche Bedeutung oder bei klarer Rechtslage beurteilt der Präsident des Verwaltungsgerichtes als Einzelrichter Streitigkeiten bis zu 8 000 Franken.</p>	<p>³ In Fällen ohne grundsätzliche Bedeutung oder bei klarer Rechtslage beurteilt der Präsident^{ein Mitglied} des Verwaltungsgerichtes als Einzelrichter Streitigkeiten bis zu <u>Fr. 8_000-Franken</u>.</p>
	II.
	<i>(keine Änderungen bisherigen Rechts)</i>
	III.

1) [SR 830.1](#)
2) [SR 831.40](#)
3) [SR 832.10](#)
4) [SR 831.20](#)
5) [SR 832.20](#)

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf
	<i>(keine Aufhebungen bisherigen Rechts)</i> IV.